

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 6. Dezember 2006 folgendes Gesetz beschlossen:

**G e s e t z**  
**zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes**

**Noch nicht  
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW  
veröffentlicht  
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung  
sind nicht auszuschließen**



## **Gesetz zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes**

Das Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßen-  
ausbaugesetz – LStrAusbauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1993  
(GV.NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Modernisierungsgesetzes  
vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landesstraßenbedarfsplan wird unter Beachtung insbesondere der Grundsätze  
und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Umweltschutzes,  
des Städtebaus sowie der Ergebnisse integrierter Verkehrsplanung aufgestellt und fort-  
geschrieben.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Landesstraßenbedarfsplan umfasst die langfristigen Planungen für Landesstra-  
ßen; er enthält eine Darstellung der Straßen im Netzzusammenhang. Der Landesstra-  
ßenbedarfsplan wird nach § 3 des Gesetzes zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung  
vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 462) Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans  
und bildet die Grundlage für den Landesstraßenausbauplan.“

3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur bei sinnvoller Zuordnung der Ver-  
kehrsaufgaben auf die dafür geeigneten Träger,“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„Bei unvorhergesehenem Bedarf entscheidet das für das Straßenwesen zuständige  
Ministerium über Ausnahmen vom Landesstraßenbedarfsplan und vom Landesstra-  
ßenausbauplan im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags. Maßnahmen  
der Stufe 2\* können im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss in den Landesstraßen-  
ausbauplan aufgenommen werden.“

5. a) In § 6 Abs. 1 wird „§ 7“ durch „§ 9“ ersetzt.

b) In § 6 Abs. 2 wird „§ 7“ durch „§ 9“ ersetzt.

6. Der Landesstraßenbedarfsplan (Anlage nach § 1 Abs. 1) erhält die aus der Anlage zu  
diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

### **Artikel 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.